Nr. 930.3-00/1-II/1

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Rentweinsdorf (Kostensatzung vom 19.02.1998)

Der Markt Rentweinsdorf erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Landratsamtes Haßberge vom 16.02.1998 Nr. I/2-930/1-1 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§1

Der Markt Rentweinsdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§3

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2) Gleichzeitig wird die Kostensatzung vom 10. November 1989 (samt Kostenverzeichnis) aufgehoben.

Ebern, 19.02.1998
Markt Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie am 19.02.1998 in der Gemeindekanzlei Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (Angebracht am 20.02.1998; abgenommen am 17.03.1998).

Ebern/Rentweinsdorf, 17.03.1998
Markt Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck
1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung des Marktes Rentweinsdorf vom 19.02.1998

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen**	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	30,-- bis 1 200,--
	001	**Beglaubigungen**[1]**:** Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen[2] Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens DM 10,--. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr DM 1,50 je angefangene Seite, mindestens DM 10,--. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als DM 10,-- ermäßigt werden.
	002	**Bescheinigungen:**	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABl S.918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S.640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10,-- bis 150,--

[1] Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

[2] Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
00	003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,50 je Akt oder Buch, mindestens DM 10,--
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	004	**Fristverlängerungen:**	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens DM 10,--
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10,-- bis 120,--
	005	**Zweitschriften:**	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10-1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens DM 10,- Ist für die Erstschrift eine Gebühr von DM 1,-- bis 10,-- vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr DM 1,-- je angefangene Seite, mindestens DM 10,--.
00	006	**Niederschriften:**	15,-- bis 150,-- für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		**Hauptverwaltung**	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
02	020	**Kommunalgesetze**	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	20,-- bis 1 500,--
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,-- bis 300,--
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100,-- bis 5 000,--
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		3.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens DM 20,--
		3.1 sonst	25,-- bis 400,--
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung v. Besteuerungsgrundlagen[3]	gem. Tarif 4.1.3 d. staatl. KV!
	031	Anmahnung rückständiger Beträge[4]	6,-- bis 40,-- Aufgegliedert: Es wird bis zu DM 1 000,-- eine Mahngeb.v. DM 6,-- bis zu DM 5 000,-- eine Mahngeb. v. DM 12,-- bis zu DM 10 000,-- eine Mahngeb. v. DM 24,-- über DM 10 000,-- eine Mahngeb. v. DM 40,-- erhoben. dabei Mindestmahnbetrag von DM 6,-- dabei Mindestabbuchungsbetrag von DM 6,-- Erlaß von Kleinbeträgen am Jahresende unter DM 6,--

[3] Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

[4] Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		**Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen** (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)[5]	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	30,-- bis 2 500,--
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung[6]	30,-- bis 1 200,--
12		**Feuerbeschau**	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215 - 2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV),	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	30,-- bis 2 000,--
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	30,-- bis 2 000,--
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30,-- bis 1 500,--
6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)[7] und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	

[5] vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung
[6] Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
[7] vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
61	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30,-- bis 2 000,--
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		**Wohnungsaufsicht**	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	100,-- bis 5 000,--
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	20,-- bis 300,--
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20,-- bis 1 200,--

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
63	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,-- bis 2 000,--
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		**Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung**[8]	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten[9]	20,-- bis 750,--
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte[10]	20,-- bis 150,--
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**[11]	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20,-- bis 800,--
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	20,-- bis 2 500,--
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701[12]	20,-- bis 1 200,--
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20,-- bis 1 200,--

[8] vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABl S.473)
[9] vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
[10] vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
[11] Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
[12] Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		Besondere Amtshandlungen	
75		**Bestattungswesen (Friedhof)**	
		(siehe Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Rentweinsdorf!)	
76		**Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen[13]	20,-- bis 400,--
8	81	**Wasserversorgung**	
	810	Anordnung der Wassersperre[14]	20,-- bis 300,--

[13] Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBl S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBl S. 60)

[14] vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBl S. 579)